

Beschwerdereglement

Auch wenn wir uns stetig für eine gute Zusammenarbeit mit Bewohnenden, Klientinnen und Klienten, Angehörigen und Mitarbeitenden einsetzen, kann es Gründe für Beschwerden geben. Untenstehend sind die vorgesehenen Beschwerdewege erklärt. Dabei besteht jeder Beschwerdeweg aus zwei internen und einer externen Instanz.

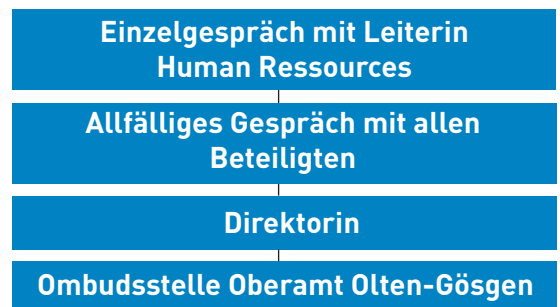
Für Bewohnende, Klientinnen und Klienten sowie deren Angehörige oder gesetzlichen Vertretungen

Bewohnende, Klientinnen und Klienten sowie deren Angehörige oder gesetzlichen Vertretungen reichen ihre Beschwerden über Arbeits-, Dienst- und Betreuungsleistungen bei der zuständigen Bereichsleitung ein. Gegen deren Entscheid kann bei der Direktorin Beschwerde geführt werden. Diese versucht in einem Gespräch mit allen Beteiligten eine für alle Seiten befriedigende Lösung herbeizuführen. Der Entscheid der Direktorin kann an die externe Ombudsstelle, die «Ombudsstelle soziale Institutionen Kanton Solothurn» (<https://www.ombudsstelle-so.ch>), weitergezogen werden. Beschwerden hinsichtlich der Rechnungsstellung sind an die Stabsleitung Finanzen und Administration zu richten. Gegen deren Entscheid kann bei der Direktorin Beschwerde geführt werden. Gegen den Entscheid der Direktorin ist die Beschwerde an die «Ombudsstelle soziale Institutionen Kanton Solothurn» (<https://www.ombudsstelle-so.ch>) möglich.



Für Mitarbeitende

Mitarbeitende reichen ihre Beschwerde bei der Leiterin Human Resources ein. Diese hört sich die beschwerdeführende Person zuerst alleine an, versucht im Anschluss daran allenfalls auch im Rahmen eines gemeinsamen Gesprächs aller Beteiligten zu schlichten und eine für alle Seiten befriedigende Lösung zu erreichen. Gelingt dies nicht, kann deren Entscheid an die Direktorin weitergezogen werden. Gegen den Entscheid der Direktorin ist die Beschwerde an die Ombudsstelle vom Oberamt Olten-Gösgen möglich.



Beschwerden gegenüber der Direktorin oder gegenüber Mitgliedern des Stiftungsrates

Beschwerden gegenüber der Direktorin oder gegenüber Mitgliedern des Stiftungsrates sind an den Stiftungsratsausschuss zu richten. Gegen den Entscheid des Stiftungsratsausschusses ist die Beschwerde an den Stiftungsrat gegeben. Der Entscheid des Stiftungsrates kann an die Stiftungsaufsicht des Kantons (SASO) weitergezogen werden.

